

§1 Name, Zweck, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein „gemeinsam leben und arbeiten im Herzen des Schwarzwaldes n.e.V.“ ist keine Gesellschaft, sondern ein nicht eingetragener Verein und somit eine Personenvereinigung natürlicher Personen § 54 BGB.

2. gemeinsam leben und arbeiten im Herzen des Schwarzwaldes n.e.V. ist ein ideeller Verein.

3. Zweck des Vereins:

(a) Zusammenleben mit allen und allem

(b) die ganzheitliche Förderung behinderter Menschen. Der Verein trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und Lebenssituationen die Teilhabe am Leben im Alltag unabhängig vom Behinderungsgrad ermöglicht wird.

(c) das Tierwohl und Miteinander mit allen Lebewesen liegt dem Verein am Herzen und ein artgerechter und liebevoller Umgang zu Tieren wird von den Vereinsmitgliedern vorgelebt und darf ins Bewusstsein unserer Mitmenschen gebracht werden.

(d) die Wertschätzung der Natur. Ein naturverbundener und bewusster Umgang mit der Natur ist dem Verein wichtig unter anderem Lebensmittel natürlichen Ursprungs

(e) Heimatliche kulturelle Feste, Traditionen und Gewohnheiten werden gelebt und gefeiert.

4. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

(a) Schaffung geeigneten Wohnraums für behinderte und nichtbehinderte Menschen mit dem Ziel des nachbarschaftlichen Zusammenlebens,

(b) Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt,

(c) Entwicklung von Projekten,

(d) Entwicklung und Durchführung von Freizeitprogrammen und Veranstaltungen,

(e) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Behinderung und Gesellschaft,

(f) Wissensveranstaltungen anbieten und Arbeitsgemeinschaften gründen, um unser Vereinsleben voranzutreiben,

(g) Schaffung eines geeigneten Lebensraums für Tiere, so dass Mitmenschen ein bewusster und liebevoller Zugang zu Tieren bekommen und einen artgerechten Umgang erlernen können,

(h) bewusste Nutzung der Natur, nur so viel wie man benötigt und Dankbarkeit für alles was sie uns schenkt.

(i) Traditionelle Feste heimatlicher Herkunft planen, organisieren und umsetzen, so dass Vergessenes wieder gelebt werden kann.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesamthandsvermögen.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Triberg im Schwarzwald.
7. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person mit Nachweis seines Familiennamens und seiner Vornamen als Vertreter des Menschen werden. Heranwachsende unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Mama oder des Papas „bzw. des gesetzlichen Vertreters“.

2. Mitgliedschaftstypen

(a) ordentliche Mitgliedschaft

(b) Fördermitgliedschaft

(c) Tagesmitgliedschaft

(d) Assoziierte Mitgliedschaft

3. Auf Wunsch erhalten Mitgliedschaftstypen a und b einen Mitgliedsausweis. Dieser beinhaltet unter anderem ein Lichtbild sowie der nachgewiesene Familienname, Vornamen.

4. Alle Mitglieder erklären sich bereit, den Vereinszweck zu unterstützen und voranzutreiben.

5. Ein assoziiertes Mitglied wird man mit Betreten und endet mit Verlassen des Vereinsheims. Daher hängt die Vereinssatzung am Eingang aus. Die Absätze 6 bis 13 finden bei assoziierten Mitgliedern keine Anwendung.

6. Alle Mitglieder erhalten ein Recht auf einen Vorteil eigenproduzierten Erzeugnissen.

7. Die Tagesmitgliedschaft ist gegenüber dem Verein formlos zu beantragen und endet am Ende des Kalendertages. Die Absätze 8 bis 13 finden bei Tagesmitgliedschaften keine Anwendung.

8. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter unanfechtbarem Ausschluss des Rechtsweges. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

9. Jedes neu aufgenommene Mitglied ist zunächst für mindestens ein Jahr Fördermitglied. Danach kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag vom Vorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn dieser dem zustimmt.

10. Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

11. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

12. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt fristlos durch den Vorstand bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Vereinswohl.

13. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§3 Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, die Erträge des Gesamthandsvermögens, sowie Einnahmen, die aus dem gewerblichen Betrieb, Veranstaltungen, Kursen, Seminaren oder Beratungen des Vereins erzielt werden.

2. Die ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder, Tagesmitglieder sowie die assoziierten Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§4 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden/Stellvertreter.

2. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, sind von den Bestimmungen des §181 BGB Bürgerliches Gesetzbuch befreit und haftet im Innen- und Außenverhältnis ausschließlich mit dem Gesamthandsvermögen, unter unanfechtbarem Ausschluss des Rechtsweges.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Alle zu wählende Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein anderes ordentliches Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu dessen Stellvertreter.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

(b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,

(c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

8. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem privaten Vermögen, unter unanfechtbarem Ausschluss des Rechtsweges, falls die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung - welche auch per E-Mail erfolgen kann - unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Wahlen des Vorstands,

(b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

(c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,

(d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder,

(e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der Fördermitglieder,

(f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn ein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung anwesend ist.
5. Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§8 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Gesamthandsvermögen, das von den Vereinsmitgliedern in den Verein eingebracht wurde, fällt an die Vereinsmitglieder, die Vermögen in den Verein eingebracht haben, zurück und das übrige Gesamthandsvermögen fällt allen ordentlichen Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen zu.
4. Das Vermögen, welches von Vereinsmitgliedern in den Verein eingebracht wurde, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr Vereinsmitglieder sind, fällt bei Auflösung des Vereins zu gleichen Teilen an allen ordentlichen Vereinsmitglieder.

§9 Datenschutz

1. Der Datenschutz unserer Mitglieder hat höchste Priorität. Heranziehen und Nutzung der Mitglieder- und Beschäftigtendaten sind nur zur Erfüllung der Vereinsziele zulässig. Keine Weitergabe, Veröffentlichung oder Bereitstellung personenbezogener Daten an Dritte, die nicht dem Vereinszweck dienen. Der Datenschutz sowie Schutz vor Ausspähung ihrer Daten ist für Vereins-/Beschäftigungsmitglieder während und nach ihrem Ausscheiden gewährleistet. Die Mitglieder treten im Innen- wie auch im Außenverhältnis nur mit ihren Vornamen auf.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig aufgenommenen Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksam- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.